

der Wohlthat der Pensionirung theilhaftig zu machen. Der Unterschied zwischen Bezirkshebammen und anderen Hebammen wird also thatsächlich nicht weiter in Frage kommen.

In der Sache selbst will ich mich — da ich Mitglied der Gesetzgebungsdeputation bin — nicht weiter über den Entwurf äußern. Bloß auf etwas erlaube ich mir noch besonders aufmerksam zu machen. Wenn die Pensionslast den Gemeinden in überwiegender Weise zugewiesen wird, ist zu besorgen, daß namentlich in kleineren Gemeinden die Pensionirung älterer Hebammen sehr schwer zu erlangen sein wird.

(Sehr richtig.)

Manche Gemeinde wird die Hebamme bewegen, noch aktiv zu bleiben, während diese ihrer Gesundheit nach vielleicht nicht mehr recht zur Ausübung ihres Berufes geeignet ist. Dadurch entsteht eine Verantwortlichkeit, die ich nicht für ganz am Platze halte. Ich würde wünschen, daß die Pensionirung der Hebammen nicht wesentlich von den Zuschüssen der Gemeinde abhängig gemacht wird. Ich glaube, dann werden wir jener von mir angedeuteten Gefahr mehr oder weniger entgehen.

**Abg. von Dohlshlängel:** Die Erwiderung auf die Aeußerungen des Herrn Abg. Goldstein, daß es sich wohl um Sicherstellung aller Hebammen handelt, hat mir der Herr Vicepräsident vorweggenommen. Ich wollte mich aber auch dahin äußern, daß ich nicht glaube, daß es ein glücklicher Weg wäre, wenn wir die Pensionirung der Hebammen zu einer Pflicht des Staates als solchen machen wollen. Die Consequenzen würden nach meinem Dafürhalten sehr weit führen und ich möchte zunächst meinen, daß es von Werth ist, daß die Hebammen-Bedienstete der Gemeinde bleiben. Hieraus erhellt auch, daß zunächst die Gemeinde die Pflicht hat, für die Hebamme zu sorgen. Ich würde die Berufsthätigkeit der Hebammen im Allgemeinen als eine von ihren eigenen Interessen gebotene ansehen, und habe etwas Bedenken, wenn man im Allgemeinen in sehr starkem Maße der Gemeinde noch eine Pensionsverpflichtung auflegen will. Anerkennen aber muß ich, daß ein Gemeindeinteresse insofern vorliegt, daß es ihnen möglich werden muß, nicht mehr taugliche, nicht mehr völlig leistungssichere Hebammen zu entfernen um wieder geeignete Kräfte anzustellen. Wenn ich daher im Prinzip den Weg, den die Regierung betreten hat, anerkenne und meine, daß man das Bedürfnis für eine Sicherstellung der Hebammen anerkennen muß, so kann ich doch nicht verhehlen, daß die Bedenken, die der Herr Abg. Philipp geltend gemacht hat, vielfach in den Gemeinden bestehen werden und daß

es sehr erwünscht wäre, daß die Gesetzgebungsdeputation die Gemeinden davor schützen kann, daß ihnen zu den vorherigen Erwerbsverhältnissen der Hebammen außer Verhältnis stehende Pensionslasten zugemuthet werden können. Ich meine aber, daß man schon jetzt übersehen kann, daß eine überaus große Belastung der Gemeinden ausgeschlossen ist, wenn Beihilfen des Staats in entsprechender Höhe gewährt werden und wenn in dieser Beziehung vielleicht auch die Bezirksverbände mit eintreten würden. Ich möchte in dieser Beziehung schon die Beruhigung nach außen geben; denn das läßt sich nicht verkennen, daß unsere Gemeinden gegenüber der ohnehin bevorstehenden größeren Belastung für ihr Schulwesen nicht recht geneigt sind, weitere Lasten aufzunehmen.

**Königl. Commissar Geh. Regierungsrath Dr. Fischer:** Hochgeehrte Herren! Die Beseitigung der offenbaren Mißstände, welche sich auf dem Gebiete des Hebammenwesens insofern herausgestellt haben, als die Hebammen, selbst wenn sie zur Ausübung ihrer Function nicht mehr vollständig tüchtig waren, doch davon absahen, ihren Beruf aufzugeben — ich möchte sagen, der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe — weil sie mit ihrem Berufe auf die einzige Erwerbsquelle verzichteten, ist seit länger als einem Jahrzehnte Gegenstand der Erwägungen seitens der Staatsregierung gewesen. Wenn diese Erwägungen schließlich dahingeführt haben, nicht den Weg zu betreten, der heute wieder von dem Herrn Abg. Dr. Schill empfohlen worden ist, nämlich auf dem Wege des Zusammenwirkens zwischen Staat, Gemeinde und Hebamme eine auf das ganze Land sich erstreckende allgemeine Pensionskasse zu errichten, so hat die Staatsregierung sich hierbei in Uebereinstimmung befunden mit der gutachtlichen Aeußerung der Finanzdeputation A, welche auf einem der letzten Landtage abgegeben wurde, als es sich darum handelte, ein Postulat zu bewilligen für Hebammen, welche nicht mehr tüchtig zur Ausübung ihres Berufes sind, — einem Gutachten, welches, soviel mir bekannt ist, Widerspruch in der Kammer nicht erfahren hat. Es bedarf wohl nicht der Versicherung, daß es der Staatsregierung in einer Zeit, wo die Ausgaben der Gemeinden in einer Weise sich gesteigert haben, daß die Frage wegen deren Deckung oft nicht geringe Schwierigkeiten bereitet, nicht gerade leicht geworden ist, den Weg zu betreten, auf dem der vorliegende Gesetzentwurf sich gründet; jedenfalls möchte ich von vornherein der Annahme vorbeugen, als ob die Last, welche die Gemeinden dadurch übernehmen, beziehentlich welche ihnen damit übertragen wird, eine unerschwingliche, ja sogar